

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/010/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 20.01.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Anbau an ein Einfamilienhaus Sachsenwaldstraße 45		
Beratungsfolge:		
Datum 22.02.2022	Gremium <i>Bauausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB für die Errichtung des Anbaus auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 45“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für die Errichtung des Anbaus auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 45“ zu erteilen.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Errichtung des Anbaus auf dem Grundstück „Sachsenwaldstraße 45“.

Das Grundstück befindet sich in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ sowie der gleichnamigen Erhaltungssatzung.

Im Bebauungsplan ist folgendes festgesetzt: WR, 1 Vollgeschoss, GRZ 0,15 und GFZ 0,2, 5 m Abstand der Hauptgebäude zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

Der Anbau soll auf dem vorhandenen Kellergeschoss (Keller 4) errichtet werden. Die GFZ und die GRZ 1 werden eingehalten. Bei der GRZ 2-Berechnung wurde der vorhandene Fußweg und die Zufahrt nicht aufgeführt. Würden diese berücksichtigt werden, dann würde die GRZ 2 überschritten werden. Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Veränderung der GRZ 2.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

1 Sachsenwaldstraße 45